

8. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 17.10.2019

Präambel

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255), in Kraft getreten am 11. Juni 2019
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 Juni (BGBl. I S. 2571), in Kraft getreten am 21. Dezember 2018

in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„.... im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG“

2. § 2 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.....“

3. § 2 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG das durch....“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„.....oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist“

5. § 7 Abs. 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.“

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Für den Einbau, den ordnungsgemäßen Betrieb, die Reinigung, Unterhaltung und Entleerung des Abscheiders ist der Eigentümer unter Beachtung der einschlägigen technischen Anforderungen verantwortlich. Zur Berechnung der erforderlichen Nenngröße ist der maximale Schmutzwasseranfall durch Messung oder auf Grundlage der in die Abscheideanlage entwässerten Kücheneinrichtungsgenstände zu ermitteln. Eine Ermittlung anhand der Art des entwässerten Betriebs oder eine spezielle Berechnung für Sonderfälle, ist nur in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch Unternehmerbescheinigung nachzuweisen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.“

7. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen“

9. § 9 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2“

10. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Inbetriebnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen.“

11. § 18 Abs. 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, ...“

12. In § 18 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde überlassen ist.“

13. In § 22 Abs. 1 werden die aufgeführten Ordnungswidrigkeiten zur besseren Übersicht und Anwendung durchnummeriert.

14. § 22 Abs. 1 Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 3

seiner Nachweispflicht nicht nachkommt“

15. § 22 Abs. 1 Punkt 6 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 5
seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt“

16. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.“

17. Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

„Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung von abwasseranlagen vom 4.3./3.6.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 07.12/12.12.2018, gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Königswinter und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet Bad Honnef:“

18. Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Entwässerungssatzung wird beim Punkt Mischwasserkanal „Lahrring“ um folgende Flurstücke erweitert:

„1471 und 1503“

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter , den 17.10.2019
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

Peter Wirtz